

Satzung des Marktes Schöllnach über Ehrungen und Auszeichnungen

Vom 03. Mai 2005

Der Markt Schöllnach erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung:

A. Allgemeine Ehrungen

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des sozialen, kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Lebens erworben und dadurch das Wohl des Marktes Schöllnach und seiner Bürgerschaft in besonders hohem Maß gefördert haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Nach dem Ableben des Ausgezeichneten verbleibt der Ehrenbürgerbrief im Eigentum der Erben.

II. Goldener Ehrenring

§ 2

(1) Persönlichkeiten, die sich Verdienste auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des sozialen, kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Lebens erworben und dadurch das Wohl des Marktes Schöllnach und seiner Bürgerschaft in hohem Maß gefördert haben, kann der Goldene Ehrenring verliehen werden.

(2) Der Ehrenring wird in angemessener Form zusammen mit dem Besitzzeugnis ausgehändigt. Der Ehrenring geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über; er darf nur von diesem getragen werden.
Nach dem Ableben des Ausgezeichneten verbleibt der Ehrenring im Eigentum der Erben.

(3) Der Ehrenring ist aus 14 - karätigem Gold gefertigt; er trägt oben das Wappen des Marktes Schöllnach. Auf der Innenseite des Ringes werden der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

III. Bürgermedaille

§ 3

(1) Persönlichkeiten, die sich Verdienste auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des sozialen, kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Lebens erworben und dadurch das Wohl des Marktes Schöllnach und seiner Bürgerschaft gefördert haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.

(2) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit dem Besitzezeugnis ausgehändigt. Die Bürgermedaille geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

Nach dem Ableben des Ausgezeichneten verbleibt die Bürgermedaille im Eigentum der Erben.

§ 4

Die Ehrenbürger, die Inhaber des Ehrenringes und der Bürgermedaille sollen zu besonders festlichen Veranstaltungen des Marktes als Ehrengäste eingeladen werden.

III. Verleihung und Verlust der Auszeichnung

§ 5

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der

1. Bürgermeister und die Fraktionen des Marktgemeinderates.

Die Vorschläge sind schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen.

Der Bürgermeister legt die Vorschläge dem Marktgemeinderat zur Begutachtung und Beschlussfassung vor.

Über die Vorschläge entscheidet der Marktgemeinderat mit Mehrheitsbeschluss.

(2) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich.

Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring und die Bürgermedaille sind in diesem Falle an den Markt Schöllnach zurückzugeben.

B. Ehrungen für Sportler

IV. Sport-Ehrennadel

§ 6

- (1) An Gemeindeangehörige, an Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit dem Sitz im Markt Schöllnach kann für sportliche Leistungen die Sport-Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden.
- (2) Die Sportehrennadel in Gold, Silber oder Bronze kann an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen bzw. dieselbe Mannschaft auch nacheinander verliehen werden.
- (3) Die Verleihung ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung eingetragen sind.
- (4) Der 1. Bürgermeister, die Fraktionen des Marktgemeinderates, und die Vereine können Vorschläge für die Ehrungen beim Markt Schöllnach einreichen. Über die Vorschläge entscheidet der Marktgemeinderat mit Mehrheitsbeschluss.

C. Ehrungen für Tätigkeit in Vereinen

V. Vereins-Ehrennadel

§ 7

- (1) An ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder in Vereinen mit dem Sitz im Markt Schöllnach kann in ihrer Eigenschaft als

1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand, Kassier oder Schriftführer

die Vereinsehrennadel in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden. Unterschiedliche Funktionen in der Vorstandschaft (siehe Satz 1) können verbunden werden.

(2) Die Auszeichnung erfolgt mit

der Ehrennadel in Gold und einer Urkunde für 25 - jährige Tätigkeit
der Ehrennadel in Silber und einer Urkunde für 20 - jährige Tätigkeit
der Ehrennadel in Bronze und einer Urkunde für 15 - jährige Tätigkeit

In der Urkunde wird der Name des Ausgezeichneten und die Art und Dauer der Tätigkeit eingetragen.

(3) Derselben Person können mehrere Auszeichnungen verliehen werden (z.B. bei ehrenamtlicher Tätigkeit in verschiedenen Vereinen).

(4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die Vereine aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Vorstandschaft.

Die Vorschläge sind mit einer entsprechenden Stellungnahme und dem Nachweis der Tätigkeit zu versehen.

Über die Vorschläge entscheidet der Marktgemeinderat mit Mehrheitsbeschluss.

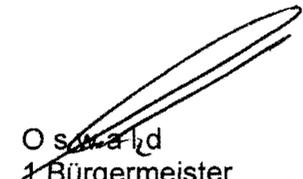
VI. Inkrafttreten

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Auszeichnungen des Marktes Schöllnach vom 12. März 1969 außer Kraft.

Schöllnach, 03. Mai 2005

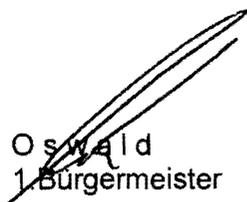

Oswald
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 06.05.2005 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft zur
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel
hingewiesen. Der Anschlag wurde am 09.05.2005 angeheftet und am 25.05.2005 wieder
abgenommen.

Schöllnach, 27.05.2005
Markt Schöllnach


Oswald
1. Bürgermeister

